

»Geschäftsgrundlagen« zur Übung im Strafrecht im Sommersemester 2022

- 1. Die Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene ist nach dem Studienplan als Pflichtveranstaltung für das vierte Fachsemester vorgesehen. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung.
- 2. Zulassungsvoraussetzungen für die Übung sind
 - die Anmeldung mittels ELAS¹ und
 - die erfolgreiche Teilnahme an einer propädeutischen Übung (§ 6 Abs. 2 JAG). Der Schein aus der propädeutischen Übung ist daher in Kopie mit der Hausarbeit vorzulegen.²
- 3. Inhalt der Übung ist der Allgemeine und Besondere Teil des Strafgesetzbuchs.
- 4. Es werden zwei Hausarbeiten angeboten.
 - (a) Die Bearbeitung darf den Umfang von 25 DIN-A4-Seiten (ohne Deckblatt, Inhaltsund Literaturverzeichnis, Kopie des Scheins der propädeutischen Übung, aber einschließlich Fußnoten) mit 1/3 Rand (rechts 6 cm; links, oben und unten 1 cm), Text mit 1,5-zeiligem Zeilenabstand (in den Fußnoten einzeiliger Zeilenabstand) und gewöhnlicher Schrift (Times 12 Pt. o. ä., bei den Fußnoten Times 10 Pt. o. ä.) nicht überschreiten. Bei offener oder verdeckter Umfangsüberschreitung besteht kein Korrekturanspruch, die Note kann herabgesetzt werden.
 - (b) Der Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Versicherung der eigenständigen Anfertigung beizufügen, in der Sie versichern,
 - dass Sie die eingereichte Hausarbeit nicht mit unerlaubter fremder Hilfe verfasst haben,
 - dass Sie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben, und
 - dass Sie wörtliche Zitate als solche gekennzeichnet haben, während nicht als Zitat gekennzeichnete Formulierungen in der Hausarbeit von Ihnen selbst stammen.
 - (c) Es wird darauf hingewiesen, dass andernfalls eine Verletzung elementarer Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens vorliegen könnte, was zur Bewertung mit der Note »ungenügend«, in schweren Fällen zum Ausschluss aus der Übung führen kann (§6 Abs. 4 JAG). Sollte eine Verletzung dieser Grundsätze nachträglich bekannt werden, kann die Bewertung der Hausarbeit nachträglich abgeändert werden. Auf die Mindestanforderungen des Urheberrechts an Zitate und Quellenangaben (§§ 51, 63 UrhG) und die Strafbewehrung der unerlaubten Verwertung

¹http://elas.jura.uni-saarland.de/

²Auf die Übergangsregelung nach § 26 Abs. 2 StuPrO wird hingewiesen; hiervon betroffene Studierende haben eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.



- urheberrechtlich geschützter Werke mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe (§ 106 UrhG) wird hingewiesen.
- (d) Bei der Lösung der Hausarbeiten sind zwar selbstverständlich Rechtsprechung und Literatur heranzuziehen. Auch ist es erlaubt ja gewünscht –, Zwischenergebnisse mit anderen zu diskutieren. Jedoch muss die Lösung am Ende selbständig gefunden und niedergelegt werden. Die bloße Übernahme einer fremden Lösung z.B. einer fremden, etwa im Internet gefundenen Arbeit, selbst wenn es unter Angabe der Fundstelle geschieht ist noch keine selbstständige juristische Leistung.
- (e) Hinsichtlich der Formalien der Arbeit gelten die allgemeinen Grundsätze für juristische Hausarbeiten. Hierzu zählen insbesondere:
 - i. In einem Literaturverzeichnis sind sämtliche verwendete und im Text oder in den Fußnoten aufgeführte Literaturquellen (und nur diese!) aufzuführen.
 - ii. Strittiges ist im »Gutachtenstil« zu bearbeiten; bei unstrittigen Aspekten kann auf den »Urteils-« bzw. »Behauptungsstil« zurückgegriffen werden.
 - iii. Grundsätzlich sind Literaturquellen in der aktuellsten verfügbaren Auflage zu verwenden.
 - iv. Rechtsprechung und Literatur sind präzise zu zitieren. Bei aktueller Rechtsprechung bietet sich hierzu die Anfügung der zitierten Randnummer(n) an.
 - v. Ergänzend wird auf die einschlägigen Darstellungen der Zitierregeln und Formatvorgaben verwiesen. Nähere Hinweise finden Sie in den Lehrmaterialien zur Übung, die im Lernmanagementsystem Moodle eingestellt sind.
- (f) Die schriftlichen Fassungen der Hausarbeiten werden in noch bekannt zu gebender Weise zurückgegeben. Nach Ablauf eines Jahres können Hausarbeiten, die nicht abgeholt wurden, vernichtet werden. Die elektronischen Fassungen der Hausarbeiten können nach Ablauf eines Jahres nach dem Abschluss der Übung gelöscht werden.
- 5. Es werden drei Aufsichtsarbeiten angeboten.
 - (a) Sie werden jeweils über zwei Zeitstunden (120 Minuten) geschrieben.
 - (b) Zur dritten Aufsichtsarbeit wird nur zugelassen,
 - i. wer die Übung im Strafrecht für Fortgeschritte bislang nicht bestanden hat,
 - ii. wer an der ersten und/oder zweiten Aufsichtsarbeit teilgenommen hat, und
 - iii. wer weder bei der ersten noch bei der zweiten Aufsichtsarbeit eine Bewertung von mindestens »ausreichend« erreicht hat (»Notklausur«).
 - (c) Vor Beginn der Aufsichtsarbeiten werden Einlasskontrollen durchgeführt, zu denen ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzubringen ist.
 - (d) Für die Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten sind folgende Hilfsmittel zugelassen:
 - Habersack, Deutsche Gesetze oder
 - Strafrecht, Stud-jur-Nomos-Textausgaben und Zivilrecht, Stud-jur-Nomos-Textausgaben oder
 - dtv-Beck-Texte Nr. 5007, Strafgesetzbuch und dtv-Beck-Texte Nr. 5001, Bürgerliches Gesetzbuch *oder*



jurisLEX »Arbeitsrecht, Strafrecht« und jurisLEX »Zivilrecht« (jeweils gebundene Ausgabe)

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen (eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o.ä.) enthalten. Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzestextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen unzulässig. Nicht beanstandet werden Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten. Registerfahnen sind nur zulässig, soweit mit ihnen auf Gesetze als solche hingewiesen wird, nicht aber auf einzelne Paragraphen.

- (e) Schreibmaterial haben die Student*innen selbst mitzubringen. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten und dürfen von Student*innen nicht bei sich getragen werden. Gleiches gilt für Tablets, Smartwatches und sonstige speicher- und/oder internetfähige Geräte. Die Bearbeitungen sind mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer zu kennzeichnen und am Ende zu unterschreiben.
- (f) Bei Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel wird die betreffende Prüfungsarbeit nicht bewertet. Unternimmt es ein*e Student*in, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die Arbeit nicht bewertet. Wer sich grober Ordnungsverstöße schuldig macht, kann von der betreffenden Arbeit ausgeschlossen werden (§ 23 JAG). Als grober Ordnungsverstoß gilt insbesondere eine Bearbeitung der Klausur nach Ablauf der Bearbeitungszeit.
- (g) Die Klausuren werden in noch bekannt zu gebender Weise zurückgegeben. Nach Ablauf eines Jahres können Klausuren, die nicht abgeholt wurden, vernichtet werden.
- 6. Zur Behebung von Korrekturmängeln bei den Prüfungsarbeiten findet ein Remonstrationsverfahren nach Maßgabe folgender Regeln statt:
 - (a) Zur Remonstration wird nur zugelassen, wer an der Besprechung der Prüfungsarbeit teilgenommen hat. In der Besprechung mitgeteilte Grundsätze sind zu beachten.
 - (b) Die Remonstration muss mitsamt dem Original der Prüfungsarbeit binnen einer Woche nach der Besprechung an der Juniorprofessur eingegangen sein (Briefkasten im Gebäude C3 1, Erdgeschoss). Unentschuldigt verspätet eingegangene Remonstrationen werden nicht zugelassen.
 - (c) Die Remonstration ist schriftlich zu begründen. Es sind bestimmte, nach Maßgabe prüfungsrechtlicher Grundsätze beachtliche Korrekturfehler zu rügen. Nicht oder unzureichend begründete Remonstrationen werden nicht zugelassen.
 - (d) Die Remonstrationen werden schriftlich beschieden und in noch bekannt zu gebender Weise zurückgegeben. Gegen den Bescheid findet eine weitere Remonstration nicht statt.
- 7. Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich ohne Zögern an den Übungsleiter.